

Hansestadt Stendal		Vorlage	Datum:	15.08.2019
Amt:	Stellvertreter des Oberbürgermeisters	Drucksachennummer: VII/0063	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	
Az.:	SOB 40.01/2016			
TOP:	Beschluss über die Sicherung der fünfjährigen Zweckbindungsfrist			
Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:				
Belange der Ortschaften werden berührt.			☐	ja ☒ nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.			☐	ja ☒ nein
Das Zweitbeschlussverlangen kann geltend gemacht werden.			☐	ja ☒ nein

Beratungsfolge:			Beratungsergebnis:
Kultur-, Schul- und Sportausschuss	am:	17.09.2019	
Finanzausschuss	am:	17.09.2019	
Haupt- und Personalausschuss	am:	30.09.2019	
Stadtrat	am:	14.10.2019	

Finanzielle Auswirkungen:							
Die Sicherheitsleitung wird nachrichtlich in die Pflichtanlage zum Haushalt „Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten“ und in die Pflichtanlage zum Jahresabschluss „Verbindlichkeitsübersicht“ bis zum Ablauf der Bindungsfrist aufgenommen.							
		Gesamtbetrag:		187.000,00	Euro	☐ ja ☒ nein	
Wenn ja		Produktkonto		Betrag			
Produktkonto (Ermächtigung)				Euro			
Ergebnisplan							
Mehr-,		Minderaufwendungen				Euro	
Mehr-,		Mindererträge				Euro	
Finanzplan							
Mehr-,		Minderausgaben				Euro	
Mehr-,		Mindereinnahmen				Euro	
Folgekosten: ☐ ja ☒ nein							
		Gesamtbetrag		Euro			
		jährlich		Betrag		Euro	ab Jahr
		einmalig		Betrag		Euro	im Jahr
Sichtvermerk der Kämmerin:							

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

Die Hansestadt Stendal verpflichtet sich gegenüber dem Landesverwaltungsamt als Eigentümerin des über die Richtlinie LEADER und CLLD geförderten Objektes, für den Zweckbindungszeitraum von fünf Jahren ab Auszahlung der Zuwendung an die Winkelmann Gesellschaft den Zuwendungszweck „Barrierefreies Museumsquartier – Außengelände und Vorführraum, Winkelmannstr. 36-38 in 39576 Hansestadt Stendal“, den Betrieb des Winkelmann-Museums und die Nutzung des Gebäudes zu sichern.

Begründung:

Die Winckelmann Gesellschaft e.V. hat beim Landesverwaltungsamt einen Fördermittelantrag für das Förderprogramm LEADER zur Errichtung von Teilen des Winckelmann Museums und der Außenanlagen gestellt. Der Antrag wurde als LEADER-Antrag über die Lokale Aktionsgruppe „Uchte-Tanger-Elbe“ eingereicht. Er befindet sich auf der Prioritätenliste ELER der Lokalen Aktionsgruppe Uchte-Tanger-Elbe für das Jahr 2017 auf Platz 2. Das Landesverwaltungsamt hat telefonisch mitgeteilt, dass der Fördermittelbescheid im September dieses Jahres erlassen wird. Beantragt ist ein Betrag in Höhe von rund 187.000 Euro.

Damit die Fördermittel bewilligt werden können, ist es nach den Fördermittelrichtlinien erforderlich, dass eine Besicherung von etwaigen Rückzahlungsansprüchen des Fördermittelgebers für die Dauer der Zweckbindungsfrist erfolgt. Üblicher Weise erfolgt dies durch die Eintragung einer Grundschuld. Empfänger einer Zuwendung ist in der Regel der Eigentümer. Antragsteller mit gleichwertigen Nutzungsrechten können gefördert werden, wenn die Nutzungsberechtigung bis zum Ende der Zweckbindungsfrist von fünf Jahren gegeben ist und die Zustimmung des Eigentümers zum Vorhaben und zum Antrag auf Förderung vorgelegt wird.

Der Antragsteller ist aufgrund eines bestehenden Leihvertrages berechtigt, das Objekt zu nutzen. Die Hansestadt Stendal, als Eigentümerin, hat dem Vorhaben bereits zugestimmt und ist selbst als Bauherrin des Museums beteiligt.

Außerdem hat die Winckelmann Gesellschaft als Zuwendungsempfängerin, die nicht Eigentümerin des geförderten Objektes ist, zur Sicherung etwaiger Erstattungsansprüche für die Dauer der Zweckbindungsfrist eine werthaltige Sicherung der Zuwendung bis zum ersten Auszahlungsantrag nachzuweisen. Da die Winckelmann Gesellschaft nicht Eigentümerin der Fläche ist, kann sie keine dingliche Sicherung bestellen. Die Bestellung anderer Sicherheiten (z.B. einer Bankbürgschaft) scheidet aus. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, dass die Hansestadt Stendal gegenüber dem Landesverwaltungsamt die im Beschlussvorschlag enthaltene Verpflichtung eingeht, die Auflage des künftigen Fördermittelbescheides wird.

Durch den Beschluss werden keine zusätzlichen Risiken von der Hansestadt Stendal übernommen. Die Hansestadt Stendal unterliegt bereits aufgrund des ihr erteilten Fördermittelbescheides der Einhaltung der Zweckmittelfrist. Sollte die Winckelmann Gesellschaft den Betrieb des Museums einstellen, wäre die Stadt bereits aufgrund der vorhandenen Bescheide verpflichtet, den Museumsbetrieb für die Dauer der Zweckbindungsfrist zu gewährleisten. Falls der Stadtrat den Beschluss nicht fasst, kann die Winckelmann Gesellschaft die bewilligten Mittel nicht abfordern.

Die Zuständigkeit des Stadtrates ergibt sich aus § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA.

Um antragsgemäße Entscheidung wird gebeten.

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister